

Beitragsordnung des KSC Reichenbach/Mylau e. V.

vom 24.03.2007

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des KSC Reichenbach/Mylau e. V..

§ 2

Monatlicher Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 16. Lebensjahr (Stichtag ist der Monat des Geburtstages) im Monat 14,00 Euro.
- (2) Bis zum 16. Lebensjahr zahlen die Mitglieder einen monatlichen Beitrag von 5,00 Euro.
- (3) Rentner zahlen einen monatlichen Beitrag von 9,00 Euro.
- (4) AG Kinder zahlen einen monatlichen Beitrag von 3,00 Euro.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Auszubildende, Zivildienst- oder Wehrdienstleistende, Schüler, Studenten, Arbeitslose u.ä. zahlen nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises einen ermäßigten Beitrag monatlich von 8,00 Euro. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat des Vorliegens des Nachweises beim Schatzmeister.
- (2) a) Fördernde Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 6,00 Euro.
b) Fördernde Mitglieder die einen entsprechenden Nachweis laut § 3 Abs. 1 vorlegen zahlen einen monatlichen Beitrag von 5,00 Euro.
- (3) Bei sozialen Härtefällen können auf schriftlichen Antrag Sonderregelungen durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag kann monatlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Bei monatlicher Zahlung ist er zum 15. jeden Monats fällig, bei vierteljährlicher Zahlung immer zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Geschäftsjahres.

§ 5 Zahlungsmodus

- (1) Jedes Mitglied entscheidet ob es den Beitrag, per Überweisung (auf das Konto 3821002262 der Sparkasse Vogtland, BLZ 87058000) oder per Bankeinzug zahlt.
- (2) Dazu wird ein schriftlicher Nachweis geführt der beim Schatzmeister vorzuliegen hat.
- (3) Der Modus der Bezahlung kann vom Mitglied jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Schatzmeister geändert werden.

§ 6 Nicht zahlende Mitglieder

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Beitrages wird nach 14 Tagen der Fälligkeit eine Mahngebühr von 2,00 Euro fällig.
- (2) Nach Überziehung der Fälligkeit von 1 Monat beträgt die nochmalige Mahngebühr 3,00 Euro.
- (3) Nach Überziehung der Fälligkeit von 2 Monaten informiert der Schatzmeister den Vorstand und es wird eine weitere Mahngebühr von 5,00 Euro fällig.
- (4) Nach Überziehung der Fälligkeit von 3 Monaten entscheidet der Vorstand über die künftige Mitgliedschaft des Vereinsmitgliedes.
- (5) Kündigt der Vorstand dem Mitglied die Vereinsmitgliedschaft, sind die ausstehenden Beträge noch zu zahlen.

§ 7 Aufnahmegebühr

- (1) Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 6,00 Euro ab dem 16. Lebensjahr erhoben.
- (2) Bis zum 16. Lebensjahr beträgt die Aufnahmegebühr 3,00 Euro.

§ 8

Ableistung von Arbeitsstunden für den Verein

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahre leistet im Jahr 12 Arbeitsstunden für den Verein.
- (2) Für nicht geleistete Stunden, sind pro Stunde 5,00 Euro zu bezahlen.
- (3) Auszubildende, Zivildienst- oder Wehrdienstleistende und Studenten, zahlen bei Nichtableistung der Stunden 2,50 Euro pro Stunde.
- (4) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nach Ablauf des Abrechnungsjahres fordert der Schatzmeister die Mitglieder, welche keine oder zu wenige Stunden geleistet haben auf, den entsprechenden Betrag zu bezahlen.
- (6) Kommt ein Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Monaten dieser Aufforderung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über dessen weitere Mitgliedschaft.
- (7) Bei Neueintritt in den Verein hat das neue Mitglied pro Monat der Mitgliedschaft eine Stunde zu leisten.
- (8) Bei Austritt aus dem Verein sind die Stunden entsprechend zu berechnen, nicht abgeleistete Stunden sind vor dem Austritt zu bezahlen.
- (9) Die Art und Weise der Registrierung der Arbeitsstunden und die maximal anzuerkennende Höhe von bestimmten Leistungen, werden vom Vorstand festgelegt und in Form einer Arbeitsstundenregelung den Mitgliedern mitgeteilt.
- (10) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Ableistung der Arbeitsstunden befreien.
- (11) Der Vorstand ist von der Ableistung der Arbeitsstunden ausgeschlossen.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (2) Änderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung vom 21.03.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mylau, den 24.03.2007

gez. Wolfgang Schmalfuß
Vorsitzender

gez. Petra Werner
Schatzmeister